

Geltende Statuten	Veränderungen
<p><b>Statuten der Gesellschaft „Archäologie Schweiz“</b></p> <p><b>A. NAME, SITZ UND ZWECK</b></p>	<p><b>Statuten der Gesellschaft „Archäologie Schweiz“</b></p> <p><b>A. NAME, SITZ UND ZWECK</b></p>
<i>Artikel 1</i>	<i>Artikel 1</i>
Die Gesellschaft „Archäologie Schweiz“ ist ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. des ZGB. Sie ist Mitglied der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften.	unverändert
<i>Artikel 2</i>	<i>Artikel 2</i>
Der Sitz der Gesellschaft ist identisch mit dem Sitz ihres Sekretariates und befindet sich in Basel.	unverändert
<i>Artikel 3</i>	<i>Artikel 3</i>
Die Gesellschaft verfolgt nachstehende Ziele:	unverändert
Sie fördert:	unverändert
das Verständnis für die schweizerische Archäologie bei Volk und Behörden;	d unverändert
die Erforschung der archäologischen Relikte in der Schweiz.	...der archäologischen <b>Quellen</b> ....
Sie erstrebt:	unverändert
die Erhaltung und den Schutz von archäologischen Denkmälern;	unverändert
die Zusammenarbeit den Hochschulen, den zuständigen eidgenössischen und kantonalen Instanzen sowie anderen Fach-Institutionen auf dem Gebiet der Archäologie im In- und Ausland.	<b>... mit der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften, den Universitäten</b> und .....
<i>Artikel 4</i>	<i>Artikel 4</i>
Zur Erreichung dieser Ziele sieht die Gesellschaft unter anderem vor:	unverändert
Führung eines Sekretariates zur Erledigung der administrativen und wissenschaftlichen Aufgaben;	unverändert
Herausgabe des Jahrbuches der Gesellschaft und eines periodisch erscheinenden Mitteilungsblattes;	<b>einer</b> periodisch erscheinenden <b>Zeitschrift</b> ;
Herausgabe und Förderung von weiteren Publikationen der Gesellschaft;	unverändert
Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und fachlicher Zusammenkünfte	unverändert
	e) Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Verbänden gleicher oder ähnlicher Zielrichtung.
	f) Übernahme von koordinierenden Funktionen im Bereich archäologischer Vereinigungen oder Fachstellen

	g) Vertretung der Interessen der Archäologie gegenüber Behörden und Öffentlichkeit.
<i>Artikel 5</i>	<i>Artikel 5</i>
Die Gesellschaft verwendet zur Erfüllung ihrer Vereinszwecke die Jahresbeiträge der Mitglieder, Subventionen, Schenkungen und Vermächtnisse.	unverändert
<b>B. MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>B. MITGLIEDSCHAFT</b>
<i>Artikel 6</i>	<i>Artikel 6</i>
Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Juristische Personen, öffentlich-rechtliche Institutionen und Körperschaften können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden. Die Mitglieder können sich in regionalen Zirkeln zusammenschliessen. Diese Zirkel, denen auch Nichtmitglieder der Gesellschaft angehören können, haben die Interessen der Gesellschaft zu wahren.	... durch den Vorstand... <i>gestrichen</i>  <i>gestrichen:</i> Die Mitglieder können sich in regionalen Zirkeln zusammenschliessen. Diese Zirkel, denen auch Nichtmitglieder der Gesellschaft angehören können, haben die Interessen der Gesellschaft zu wahren.
<i>Artikel 7</i>	<i>Artikel 7</i>
Personen, die sich um die Gesellschaft oder um die Archäologie verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.	unverändert
<i>Artikel 8</i>	
Ausländische Persönlichkeiten können aufgrund ihrer Verdienste um die Archäologie vom Vorstand auf Antrag der Wissenschaftlichen Kommission zu Korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.	gestrichen
<i>Artikel 9</i>	<i>Artikel 8</i>
Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Durch die Entrichtung eines einmaligen Beitrages, der mindestens das Zwanzigfache des ordentlichen Jahresbeitrages beträgt, können natürliche Personen die lebenslängliche Mitgliedschaft erwerben.	... und korrespondierende Mitglieder.... <i>gestrichen</i>
<i>Artikel 10</i>	<i>Artikel 9</i>
Alle Mitglieder der Gesellschaft erhalten das Jahrbuch und das Mitteilungsblatt der Gesellschaft, die übrigen Publikationen der Gesellschaft können sie zu einem Vorzugspreis beziehen.	... <b>die Zeitschrift</b> der Gesellschaft....

<i>Artikel 11</i>	<i>Artikel 10</i>
Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Anzeige auf Ende des Kalenderjahres. Mitglieder, die trotz wiederholter Aufforderung den Jahresbeitrag nicht entrichten, gelten als ausgetreten. Mitglieder, die auf irgend eine Weise die Interessen der Gesellschaft schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Es steht ihnen ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Rekurs ist dem Präsidenten innert 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschusses schriftlich einzureichen. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen der Gesellschaft.	... an den Vorstand... <i>gestrichen</i>
<b>C. ORGANE DER GESELLSCHAFT</b>	<b>C. ORGANE DER GESELLSCHAFT</b>
<i>Artikel 12</i>	<i>Artikel 11</i>
Die Organe der Gesellschaft sind:	unverändert
I die Generalversammlung,	unverändert
II der Vorstand,	unverändert
III die Wissenschaftliche Kommission	III die Kommissionen
IV das Zentralsekretariat,	IV das Sekretariat
V die Kontrollstelle	V <b>die Redaktion der Zeitschrift</b>
In die Organe II–V sind Personen wählbar, die am Tag der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.	VI die Revisionsstelle
	In die Organe II– <b>VI</b> sind Personen wählbar, die am Tag der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
<i>I. Generalversammlung</i>	<i>I. Generalversammlung</i>
<i>Artikel 13</i>	<i>Artikel 12</i>
Die Generalversammlung als oberstes Organ der Gesellschaft hat folgende Aufgaben:	unverändert
Wahl des Vorstandes und des Präsidenten	... <b>der Präsidentin oder ...</b>
Wahl der Kontrollstelle	... <b>Revisionsstelle</b>
Genehmigung des Jahresberichtes	unverändert
Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle	.... <b>Revisionsstelle</b>
Déchargeerteilung an den Vorstand	unverändert
Festsetzung von Mitgliederbeiträgen	unverändert
Ernennung von Ehrenmitgliedern	unverändert
Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (Anträge von Mitgliedern müssen spätestens fünf Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten eingereicht werden)	...spätestens <b>drei</b> Wochen ...

Beschlussfassung über Statutenänderungen	unverändert
Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft	unverändert
<i>Artikel 14</i>	<i>Artikel 13</i>
Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt und umfasst in der Regel neben dem geschäftlichen auch einen wissenschaftlichen Teil.	unverändert
Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der ordentlichen Generalversammlung. Er gibt sie durch Voranzeige rechtzeitig bekannt.	unverändert
Die Einladung hat unter Mitteilung der Traktandenliste mindestens drei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.	unverändert
Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sooft er dies für notwendig erachtet, oder wenn hundert Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.	...unter Angabe von Gründen <i>gestrichen</i>
<i>Artikel 15</i>	<i>Artikel 14</i>
Alle Mitglieder, auch Kollektivmitglieder, haben eine Stimme. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst.	... <b>mit dem einfachen Mehr der Stimmen</b> ...
Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung sich nicht für geheime Abstimmungen oder Wahlen entscheidet.	unverändert
Der Präsident stimmt nicht mit, hat aber den Stichentscheid.	<b>Die Präsidentin oder ... hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</b>
Über Verhandlungsgegenstände und Anträge kann ein endgültiger Beschluss nur gefasst werden, sofern sie auf der Traktandenliste stehen.	unverändert
<i>II. Der Vorstand</i>	<i>II. Der Vorstand</i>
<i>Artikel 16</i>	<i>Artikel 15</i>
Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern.	unverändert
Solange die Gesellschaft ihren Sitz in Basel hat und der Kanton Basel-Stadt sie in der bisherigen Form fördert, hat der Kanton Anspruch auf einen ständigen Sitz im Vorstand. Dieser Vertreter wird durch die Kantonsregierung bestimmt.	(Basler Vertreter) ... und durch die Generalversammlung bestätigt.
Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.	... <b>der Präsidentin oder</b> ..., <b>die oder</b> ....
Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder können zweimal wiedergewählt werden. Die Präsidentschaft ist auf eine Amtsperiode beschränkt.	...Präsidentschaft ist auf <b>zwei Amtsperioden</b> beschränkt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, so kann sich der Vorstand selbst ergänzen.	(Ergänzung).... <b>Diese Wahl ist von der nächsten Generalversammlung zu bestätigen.</b>
<i>Artikel 17</i>	<i>Artikel 16</i>
Der Vorstand wird, sooft dies erforderlich ist, mindestens zweimal jährlich unter Bekanntgabe der Traktanden vom Präsidenten einberufen. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit. Entscheide auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern ¾ der Mitglieder daran aktiv teilnehmen.	... von der Präsidentin oder ... Vorstandsbeschlüsse werden mit der <b>einfachen</b> Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. <b>Die Präsidentin oder</b> der Präsident stimmt mit <b>und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</b> Entscheide auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern <b>mindestens 6</b> Mitglieder daran teilnehmen. <b>Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit und hat den Stichentscheid.</b>
<i>Artikel 18</i>	<i>Artikel 17</i>
Der Vorstand ist für alle Geschäfte der Gesellschaft zuständig, sofern sie nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind. Er legt der Generalversammlung den Jahresbericht und die Jahresrechnung vor. Er wählt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft und regelt deren Pflichten und Rechte durch Verträge und Pflichtenhefte.	unverändert
Der Vorstand ernennt die Wissenschaftliche Kommission. Für besondere Aufgaben kann er Spezialkommissionen bestellen und regelt ihre Tätigkeit durch ein Reglement.	Der Vorstand <b>wählt</b> die Mitglieder der <b>Kommissionen</b> . (Rest gestrichen)
Der Präsident ist von Amtes wegen Mitglied der statutarischen und der vom Vorstand gewählten Kommissionen.	Die Präsidentin oder ... ; diese Aufgabe kann an andere Mitglieder des Vorstandes delegiert werden.
<i>Artikel 19</i>	<i>Artikel 18</i>
Für alle rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen zeichnen der Präsident, der Vizepräsident, der Quästor und der Zentralsekretär zu zweien. Der Vorstand kann Entscheidungs- und Unterschriftsbefugnisse im Rahmen der bewilligten Budgetpositionen an Einzelpersonen delegieren.	...zeichnen <b>die Präsidentin oder ... , die Vizepräsidentin oder ... , die Quästorin oder ... die Zentralsekretärin oder ...</b>
	<b>III. Die Kommissionen</b>
	<i>Artikel 19</i>
	Der Vorstand kann befristet oder unbefristet Kommissionen einberufen. Ihre Aufgaben sind durch ein

	Reglement festzulegen. Für unbefristete Kommissionen sind die Statuten entsprechend anzupassen.
	<i>Artikel 20</i>
	Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen die Präsidentin oder den Präsidenten und wählt die übrigen Mitglieder der Kommission, die ihrerseits Mitglieder von Archäologie Schweiz sein müssen. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre, zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Präsidentschaft ist auf zwei Amtsperioden beschränkt.
	<i>Artikel 21</i>
	Die Arbeit der Kommissionsmitglieder ist ehrenamtlich.
Die Wissenschaftliche Kommission	Die Wissenschaftliche Kommission
<i>Artikel 20</i>	<i>Artikel 22</i>
Die Wissenschaftliche Kommission besteht aus zehn Fachleuten aus der Archäologie (davon zwei Spezialisten im Bereich Naturwissenschaften), die vom Vorstand nach Rücksprache mit dem Kommissionspräsidenten für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Die ununterbrochene Amtsdauer beträgt neun Jahre. Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch den Vorstand gewählt wird, konstituiert sich die Kommission selbst. Der Kommission dürfen höchstens zwei Mitglieder des Vorstandes angehören.	...aus zehn Fachleuten aus der Archäologie, davon mindestens zwei Spezialisten aus dem Bereich der in archäologischen Untersuchungen angewandten Naturwissenschaften. Die Kommission hat ein Vorschlagsrecht.  <i>gestrichen:</i> .... vom Vorstand nach Rücksprache mit dem Kommissionspräsidenten für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Die ununterbrochene Amtsdauer beträgt neun Jahre. Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch den Vorstand gewählt wird, konstituiert sich die Kommission selbst. Der Kommission dürfen höchstens zwei Mitglieder des Vorstandes angehören.
<i>Artikel 21</i>	<i>Artikel 23</i>
Die Aufgaben der Wissenschaftlichen Kommission sind:	Die Aufgaben der Wissenschaftlichen Kommission sind:
Beaufsichtigung der wissenschaftlichen Arbeiten des Zentralsekretariates;	<i>gestrichen</i>
2. Beratung bei Forschungsaufgaben, die von der Gesellschaft gefördert werden;	<i>gestrichen</i>
3. Begutachtung von wissenschaftlichen Manuskripten, welche der Gesellschaft vorgelegt werden, sowie des Publikationsprogramms allgemein;	<b>Abschliessende</b> Begutachtung von wissenschaftlichen Manuskripten, <b>die im Jahrbuch sowie als Monografien u.a.m. publiziert werden, inkl. deren Priorisierung.</b>
4. Stellungnahme zu Forschungsprojekten oder Beitragsgesuchen, welche der Gesellschaft vom Schweizerischen Nationalfonds für wissenschaftliche Forschung oder von anderen Institutionen zur Prüfung überwiesen werden;	<b>Abschliessende</b> Stellungnahme ....

5. Stellungnahme zu wissenschaftlichen Fragen, die ihr vom Vorstand überwiesen werden, oder die die Kommission aus eigener Initiative dem Vorstand beantragen will.	unverändert
Die Wissenschaftliche Kommission kann für einzelne Geschäfte auch Unterausschüsse bilden.	<i>gestrichen</i>
<i>Artikel 22</i>	<i>Artikel 24</i>
Die Wissenschaftliche Kommission wird, so oft dies erforderlich ist, vom Präsidenten unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat den Stichentscheid.	.... <b>von der Präsidentin oder vom ...</b>  <b>Die Präsidentin oder ...</b> <b>Die Wissenschaftliche Kommission erstattet dem Vorstand periodisch Bericht über ihre Arbeit sowie die allgemeine Situation in ihrem Aufgabenbereich.</b> <b>Sie hat gegenüber dem Vorstand ein Antragsrecht und bei Wahlen ein Vorschlagsrecht.</b>
<i>Artikel 23</i>	
Alle Beschlüsse, die für die Gesellschaft finanzielle Verpflichtungen über die geltenden Budgetpositionen hinaus haben, sind in Form eines Antrages an den Vorstand zu legen. Der Vorstand entscheidet über diese Anträge letztinstanzlich.	<i>gestrichen</i>
	<b>Die Kommission für Archäologie und Raumplanung</b>
	<b>Artikel 25</b>  <b>Die Kommission Archäologie und Raumplanung besteht aus Fachleuten und Laien. Ihr Tätigkeitsfeld erstreckt sich über die gesamte Schweiz. Die Kommission hat gegenüber dem Vorstand ein Antragsrecht und bei den Wahlen ein Vorschlagsrecht. Der Kommission dürfen höchstens zwei Mitglieder des Vorstandes angehören.</b>  <b>Artikel 26</b>  <b>Die Aufgaben der Kommission Archäologie und Raumplanung sind:</b> - Vorbereiten von Stellungnahmen zu Revisionen der kantonalen Richtpläne. - Vorbereiten von Stellungnahmen zu Revisionen oder Einführung von Gesetzen, welche archäologische Bodendenkmäler betreffen können. - Vorbereiten von Stellungnahmen zu Bau- und

	<p><i>Planungsprojekten, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterstehen oder sonst von bedeutenden Ausmassen sind, sofern die zuständigen kantonalen Stellen die Interessen der Archäologie nicht vollumfänglich wahren.</i></p> <p><b>- Übernahme weiterer Aufgaben des Vorstands im Bereich Raumplanung.</b></p>
IV. Zentralsekretariat	IV. Sekretariat der Gesellschaft <b>und Redaktion der Zeitschrift</b>
Artikel 24	Artikel 27
Die Aufgaben des Zentralsekretariates sind:	... des Sekretariates ...
Durchführung der administrativen Arbeiten der Gesellschaft.	unverändert
Organisation der Generalversammlung und weiterer Veranstaltungen.	unverändert
	<b>- Pflege von Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung</b>
Redaktion des Jahrbuches.	unverändert
Redaktion und Herausgabe der übrigen Publikationen.	<b>... von Monografien und weiteren Publikationen.</b>
Verwaltung der Bibliothek und der Archive der Gesellschaft.	<b>- Verwaltung und Erschliessung ...</b>
Pflege der Beziehungen zu den Behörden und zu wissenschaftlichen Institutionen im In- und Ausland.	unverändert
Durchführung von Forschungsaufgaben, die von der Wissenschaftlichen Kommission überwiesen werden.	<b>..Forschung..“ gestrichen Aufgaben, die vom Vorstand angeordnet werden.</b>
Artikel 25	Artikel 28
Für die Erfüllung der Aufgaben des Zentralsekretariates ist ein Zentralsekretär mit abgeschlossenem akademischen Fachstudium verantwortlich. Der Zentralsekretär nimmt an den Sitzungen aller statutarischen Kommissionen mit beratender Stimme teil und sorgt für die Protokollführung.	... des Sekretariates ist <b>eine Zentralsekretärin oder ....</b>  <b>Die Zentralsekretärin oder ....</b> an den Sitzungen ... <b>sowie des Vorstandes ... Sie oder er hat gegenüber dem Vorstand das Antragsrecht.</b>
	Artikel 29
	<b>Die Redaktion der Zeitschrift ist administrativ dem Sekretariat angeschlossen. Sie ist im Rahmen von Budget und Leistungsauftrag dem Vorstand verantwortlich. Die Redaktorinnen oder Redaktoren nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil und haben gegenüber dem Vorstand ein Antragsrecht.</b>
V. Die Kontrollstelle	V. Die Revisionsstelle

<i>Artikel 26</i>	<i>Artikel 30</i>
Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren als Kontrollstelle zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Als Kontrollstelle kann auch eine juristische Person bestellt werden.	Die Generalversammlung wählt <b>jeweils für drei Jahre eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten als Revisionsstelle.</b>
<i>Artikel 27</i>	<i>Artikel 31</i>
Die Kontrollstelle hat die Buch- und Kassaführung der Gesellschaft zu überprüfen und über das Ergebnis der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.	<b>Die Revisionsstelle prüft die Buchführung der Gesellschaft und die statutengemässe Verwendung des Vermögens nach Art. 727a und Art. 727c Obligationenrecht i.V. mit Art. 836 Abs. 3 ZGB.</b> Sie erstattet der Generalversammlung darüber <b>jährlich</b> einen schriftlichen Bericht.
<b>D. GESCHÄFTSJAHR UND FINANZIELLE BESTIMMUNGEN</b>	<b>UND FINANZIELLE BESTIMMUNGEN gestrichen</b>
<i>Artikel 28</i>	<i>Artikel 32</i>
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	unverändert
<i>Artikel 29</i>	
Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.	<i>gestrichen</i>
<b>E. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT</b>	<b>E. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT</b>
<i>Artikel 30</i>	<i>Artikel 33</i>
Die Auflösung der Gesellschaft kann nur an einer Generalversammlung durch drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.	unverändert
Die Einladung zur Auflösungsversammlung muss mindestens vier Wochen zuvor in den Händen der Mitglieder sein.	...mindestens <b>drei</b> Wochen ...
<i>Artikel 31</i>	<i>Artikel 34</i>
Wird die Gesellschaft aufgelöst, so geht ihr ganzes Vermögen mit Einschluss der Bibliothek und der Archive an die Schweizerische Eidgenossenschaft als Treuhänderin mit der Bestimmung über, es einer geeigneten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck auszuhändigen.	Wird die Gesellschaft aufgelöst, so geht ihr ganzes Vermögen mit Einschluss der Bibliothek und der Archive an die Schweizerische Eidgenossenschaft als Treuhänderin mit der Bestimmung über, es einer geeigneten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck auszuhändigen.

<b>F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>
<i>Artikel 35</i>	
In Zweifelsfällen ist der deutsche Text der Statuten verbindlich.	<i>gestrichen</i>
<i>Artikel 36</i>	<i>Artikel 35</i>
Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 26. Juni 1971 in Lugano angenommen. Sie treten am 1. Januar 1972 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 19. Januar 1957.	am <b>13. Juni 2009 in Genf</b> angenommen. Sie treten am <b>1. Juli 2009</b> in Kraft und ersetzen die Statuten vom <b>26. Juni 1971</b> .
Basel, 26. Juni 1971	Genf, 13. Juni 2009
Der Präsident: Hans Grütter	Der Sekretär: Rudolf Degen
	Der Präsident: <b>Hansjörg Brem</b>
	Der Sekretär: <b>Urs Niffeler</b>